

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)

A. Problem und Ziel

Am 10. Dezember 2024 ist die Verordnung EU (VO) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) in Kraft getreten.

Die Verordnung (EU) 2024/2847 stellt erstmals horizontal verpflichtende Anforderungen an die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen auf und erweitert das bekannte CE-Kennzeichen um den Aspekt der Cybersicherheit. Künftig müssen Produkte mit digitalen Elementen den in der Verordnung (EU) 2024/2847 festgelegten Mindestanforderungen an die Cybersicherheit genügen, wenn sie auf dem europäischen Binnenmarkt in den Verkehr gebracht werden. Hersteller werden ferner verpflichtet, aktiv ausgenutzte Schwachstellen zu melden.

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/2847 gelten grundsätzlich unmittelbar und werden ab dem 11. Juni 2026 zeitlich gestaffelt wirksam, bis die Regelungen ab dem 11. Dezember 2027 vollends wirken.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 muss jeder Mitgliedstaat mindestens eine Marktüberwachungsbehörde und eine notifizierende Behörde einrichten. Im Übrigen sollen die Mitgliedstaaten Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Wirtschaftsakteure ergreifen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Zudem sollen Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2024/2847 zu verhängen sind.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847. Artikel 1 schafft die Rechtsgrundlage, damit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als Marktüberwachungsbehörde und als notifizierende Behörde unter der Verordnung (EU) 2024/2847 tätig werden kann. Zusätzlich werden im Sinne des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode, Zeile 285 f. Unterstützungsmaßnahmen für die von der Verordnung (EU) 2024/2847 betroffenen Wirtschaftsakteure ergriffen und die erforderlichen Vorschriften für das Bußgeldverfahren erlassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das gestaffelte Wirksamwerden der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2024/2847 kommen auf das BSI aufgrund dieses Gesetzes laufend neue Fachgaben hinzu. Außerdem werden jedes Jahr neue Produkte mit digitalen Elementen in den Verkehr gebracht, wodurch die Anzahl der Produkte, die das BSI als Marktüberwachungsbehörde auf ihre Konformität hin überprüft, stetig ansteigt. Aus diesem Grund werden die Haushaltsausgaben für BSI bis 2029 sukzessive ansteigen.

Der Personalmehrbedarf beim BSI für die Wahrnehmung der nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben beläuft sich bis zum Jahr 2029 dauerhaft auf insgesamt 141 Planstellen / Stellen. Davon entfallen 68 Stellen auf die Wertigkeit des höheren Dienstes, 54 Stellen auf die Wertigkeit des gehobenen Dienstes und 19 Stellen auf die Wertigkeit des mittleren Dienstes.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von 10 Millionen Euro. Diese entstehen insbesondere für die Einrichtung des Reallabors. In dem Reallabor können Hersteller innovative Produkte vor Inverkehrbringen in einer kontrollierten Prüfumgebung testen. Laufende jährliche Sachkosten in Höhe von 8,1 Millionen Euro entstehen insbesondere für die Beauftragung externer Dienstleister, die im Rahmen der Marktüberwachung tätig werden sollen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie an Planstellen und Stellen für BSI ist Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verpflichtungen für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2024/2847. Mit diesem Durchführungsgesetz werden keine neuen Verpflichtungen geschaffen, sondern lediglich die zuständigen Behörden benannt und deren Zusammenarbeit geregelt. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft ergibt sich daher aus diesem Gesetz nicht.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Siehe Ausführungen unter E.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Siehe Ausführungen unter E.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die gesetzliche Änderung ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 20,5 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 10 Millionen Euro auf Ebene der Bundesverwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIg)

Das [BSI-Gesetz vom 2. Dezember 2025 \(BGBl. 2025 I Nr. 301, S. 2\)](#), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Titel 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Teil 8

Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen“.

b) Die Angabe zu § 65 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 65 Marktüberwachung“.

c) Nach der Angabe zu § 65 wird die folgende Angabe hinzugefügt:

„§ 66 Notifizierung und Akkreditierung

§ 67 Unterstützung der betroffenen Wirtschaftsakteure

Teil 9

Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen

§ 68 Bußgeldvorschriften

§ 69 Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren zur Verordnung (EU) 2024/2847

§ 70 Behörden“.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 29 wird die Angabe „Information.“ durch die Angabe „Information,“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 29 werden die folgenden Nummern 30 und 31 eingefügt:
- „30. Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse als zuständige Marktüberwachungsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847,
31. Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse als zuständige notifizierende Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847.“
3. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird die Angabe „wahrzunehmen.“ durch die Angabe „wahrzunehmen,“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. seine Aufgaben als CSIRT gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847 wahrzunehmen.“
4. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „mit dem in Absatz 1 genannten Bundesministerium“ durch die Angabe „mit dem in Absatz 1 für den jeweiligen Sektor genannten Bundesministerium sowie dem Auswärtigen Amt“ ersetzt.
5. Teil 8 wird durch den folgenden Teil 8 ersetzt:

„Teil 8

Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen

§ 65

Marktüberwachung

(1) Das Bundesamt ist die zuständige nationale Marktüberwachungsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847.

(2) Das Bundesamt arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Behörden, die durch Bundes- oder Landesrecht zu Marktüberwachungsbehörden zur Ausführung der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften bestimmt wurden, kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Es teilt ihnen Beobachtungen und Feststellungen mit, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein können.

(3) Das Bundesamt richtet eine Beschwerdestelle ein, bei welcher Verbraucher Beschwerden einreichen können, die auf eine Nichteinhaltung der Verordnung (EU) 2024/2847 hindeuten. Betrifft die Beschwerde die Zuständigkeit einer Behörde, die durch Bundes- oder Landesrecht zur Marktüberwachungsbehörde zur Ausführung der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften bestimmt wurde, so leitet das Bundesamt die Beschwerde der betreffenden Behörde entsprechend Absatz 2 weiter.

(4) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 66

Notifizierung und Akkreditierung

(1) Das Bundesamt ist die notifizierende Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847.

(2) Die Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen obliegt gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847 grundsätzlich der nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

(3) In Ausnahmefällen kann das Bundesamt die Bewertung der Konformitätsbewertungsstellen auf Grundlage von Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/2847 selber durchführen, sofern die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstelle im öffentlichen Interesse steht. In diesen Fällen obliegt dem Bundesamt die Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen. § 3 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes gilt entsprechend.

(4) Hat das Bundesamt aufgrund der Vorlage einer Akkreditierungsurkunde nach Absatz 2 oder aufgrund eigener Bewertung nach Absatz 3 festgestellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/2847 erfüllt, kann sie dieser die Befugnis erteilen, Konformitätsbewertungsaufgaben wahrzunehmen und notifiziert diese nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/2847 der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten. Die Befugnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie auch nachträglich um Auflagen ergänzt werden. Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass weder die Europäische Kommission noch die anderen Mitgliedstaaten Einwände nach Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/2847 gegen die Notifizierung erheben.

§ 67

Unterstützung der betroffenen Wirtschaftsakteure

Das Bundesamt unterstützt die betroffenen Wirtschaftsakteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847. Dazu zählen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

1. Durchführung spezifischer Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/2847,
 2. Einrichtung und Betrieb eines Reallabors für Cyberresilienz nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2847.“
6. Der bisherige Teil 8 wird zu Teil 9.
 7. Der bisherige § 65 wird zu § 68 und Absatz 10 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 10.
 8. Nach § 68 werden die folgenden §§ 69 und 70 eingefügt:

„§ 69

Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren zur Verordnung (EU) 2024/2847

(1) Für Verstöße nach Artikel 64 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/2847 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, auch in Verbindung mit § 30 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sowie § 30 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind nicht anzuwenden.

(2) Für Verfahren wegen eines Verstoßes nach Artikel 64 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/2847 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. § 69 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit Zustimmung der Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, einstellen kann.

§ 70

Behörden

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des § 68 Absatzes 2 Nummer 11 das Bundesministerium des Innern sowie
2. in den Fällen des § 68 Absatz 1, 3 und 4, des § 68 Absatzes 2, die nicht in Nummer 1 genannt sind, und des Artikels 64 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/2847 das Bundesamt.

(2) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2 des Bundesdatenschutzgesetzes werden in den Fällen des Artikels 64 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/2847 keine Geldbußen verhängt.“

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 167 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Nummer 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 23 in Verbindung mit § 56 Absatz 7 Nummer 3 des BSI-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5c Absatz 6 Satz 1 wird in Nummer 1 die Angabe „§ 2 Nummer 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 23 des BSI-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 5c Absatz 6 Satz 1 wird in Nummer 2 die Angabe „§ 2 Nummer 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 23 des BSI-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) In Artikel 1 treten § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 30 und 31, § 66 und § 68 am 11. Juni 2026 in Kraft.
- (3) In Artikel 1 tritt § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 am 11. September 2026 in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 11. Dezember 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L 2024/2847 vom 20.11.2024).
2. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Mai 2024 (ABl. L 2024/1252 vom 3.5.2024, S. 50) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 10. Dezember 2024 ist die Verordnung EU (VO) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) in Kraft getreten.

Die Verordnung (EU) 2024/2847 stellt erstmals horizontal verpflichtende Anforderungen an die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen auf und erweitert das bekannte CE-Kennzeichen um den Aspekt der Cybersicherheit. Künftig müssen Produkte mit digitalen Elementen den in der Verordnung (EU) 2024/2847 festgelegten Mindestanforderungen an die Cybersicherheit genügen, wenn sie auf dem europäischen Binnenmarkt in den Verkehr gebracht werden. Hersteller werden ferner verpflichtet, aktiv ausgenutzte Schwachstellen zu melden.

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/2847 gelten grundsätzlich unmittelbar und werden ab dem 11. Juni 2026 zeitlich gestaffelt wirksam, bis die Regelungen ab dem 11. Dezember 2027 vollends wirken.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 muss jeder Mitgliedstaat mindestens eine Marktüberwachungsbehörde und eine notifizierende Behörde einrichten.

Die Marktüberwachungsbehörde überwacht gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2024/2847 die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2024/2847 niedergelegten Cybersicherheitsanforderungen. Dazu kann sie Marktüberwachungsmaßnahmen ergreifen, die in der Verordnung (EU) 2024/2847 und in der Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehen sind.

Die notifizierende Behörde ist gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/2847 für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zur Bewertung, Benennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen zuständig. Der notifizierenden Behörde obliegt zudem die Überwachung der notifizierten Konformitätsbewertungsstellen. Die Verordnung (EU) 2024/2847 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, dass sie die Bewertung und Benennung der Konformitätsbewertungsstellen von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchführen lassen.

Zudem wird der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, Zeile 285 f., Unternehmen bei der Umsetzung der Cyberresilienz-Verordnung zu unterstützen, aufgegriffen, indem der Gesetzesentwurf konkrete Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Wirtschaftsakteure vorsieht.

Im Übrigen sollen Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2024/2847 zu verhängen sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847. Mit Artikel 1 wird die notwendige nationale Rechtsgrundlage geschaffen, damit das BSI als

Marktüberwachungsbehörde und als notifizierende Behörde unter der Verordnung (EU) 2024/2847 tätig werden kann. Es werden Unterstützungsmaßnahmen getroffen, welche das BSI den von der Verordnung (EU) 2024/2847 betroffenen Wirtschaftsakteure anbieten wird. Ferner werden die erforderlichen Vorschriften für das Bußgeldverfahren erlassen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben weder Interessenvertreter noch beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Da die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2024/2847 durchführen müssen, besteht keine Alternative zum Erlass dieses Gesetzes. Lediglich hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung bestehen Alternativen, die geprüft und abgelehnt wurden. So könnte die Marktüberwachung unter der Verordnung (EU) 2024/2847 nicht zentral durch das BSI, sondern durch die bereits bestehenden sektoralen Marktüberwachungsbehörden übernommen werden. Allerdings verfügt nur das BSI als Cybersicherheitsbehörde des Bundes über die notwendige Fachkompetenz, um die Cybersicherheitsanforderungen aus der Verordnung (EU) 2024/2847 effektiv zu überwachen. Die sektoralen Marktüberwachungsbehörden, die bisher wenig bis keine Berührungspunkte mit der Überwachung von Cybersicherheitsanforderungen hatten, müssten diese Expertise erst jahrelang aufbauen, was insbesondere mit Blick auf den Fachkräftemangel im IT-Bereich kaum möglich erscheint und nicht ressourcenschonend ist.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des BSI-Gesetzes) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG sowie für die Bußgeldvorschriften auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) GG. Das vorliegende Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847, die im Schwerpunkt als Produktregulierung wirtschaftsbezogene Anforderungen enthält. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine Regelung durch die Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen von etwaigen Verstößen gegen die in der Verordnung (EU) 2024/2847 niedergelegten Cybersicherheitsanforderungen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und gleicher Lebenssachverhalte, z.B. unterschiedliche erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes) beruht auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG (Telekommunikation).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes), die den rein technischen Schutz der Informationstechnik von und für kritische Komponenten betreffen, folgt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft einschließlich gefahrenabwehrrechtlicher Annexkompetenz) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse

erforderlich. Die Festlegung kritischer Komponenten muss bundeseinheitlich erfolgen, um regionale Unterschiede im Cybersicherheitsniveau bei dem Betrieb von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen zu verhindern.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das vorliegende Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar. Es dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847.

VII. Gesetzesfolgen

Die wesentlichen Gesetzesfolgen ergeben sich aus der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2024/2847. Das vorliegende Gesetz regelt nur dessen Durchführung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine bestehenden Regelungen vereinfacht oder aufgehoben. Allerdings verfolgt der Gesetzesentwurf das Ziel, den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für die nationale Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 auf Seiten der Verwaltung und der Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Insbesondere mit Blick auf eine schlanke Verwaltungsstruktur siedelt das Gesetz eine zentrale Marktüberwachungsbehörde beim BSI an, anstelle die Marktüberwachung auf eine Vielzahl von sektoralen Marktüberwachungsbehörden zu übertragen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Er leistet einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“. Die Stärkung der Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen sieht u.a. vor, dass für die zu erwartenden Produktlebensdauer Sicherheitsaktualisierungen durch den Hersteller bereitgestellt werden müssen. Dies kann dazu führen, dass Produkte mit digitalen Elementen insgesamt länger genutzt werden.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag für Ziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen gestärkt wird und dadurch jene Produkte schwieriger für kriminelle Aktivitäten missbraucht werden können.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist und folgt der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das gestaffelte Wirksamwerden der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2024/2847 kommen auf das BSI aufgrund dieses Gesetzes laufend neue Fachgaben hinzu. Außerdem werden jedes Jahr neue Produkte mit digitalen Elementen in den Verkehr gebracht, wodurch die Anzahl der Produkte, die das BSI als Marktüberwachungsbehörde auf

ihre Konformität hin überprüft, stetig ansteigt. Aus diesem Grund werden auch die Haushaltsausgaben für BSI bis 2029 sukzessive ansteigen.

Der Personalmehrbedarf beim BSI für die Wahrnehmung der nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben beläuft sich bis zum Jahr 2029 dauerhaft auf insgesamt 141 Planstellen / Stellen. Davon entfallen 68 Stellen auf die Wertigkeit des höheren Dienstes, 54 Stellen auf die Wertigkeit des gehobenen Dienstes und 19 Stellen auf die Wertigkeit des mittleren Dienstes.

Der errechnete Stellenmehrbedarf wächst aufgrund zunehmender neuer Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes bis 2029 wie folgt auf:

	2026	2027	2028	2029
hD	39	45	56	68
gD	40	40	45	54
mD	16	16	16	19
Gesamt:	95	101	117	141

Hieraus resultieren voraussichtlich folgende jährliche Personalkosten:

In TEUR	2026	2027	2028	2029
hD	4.903	5.657	7.040	8.549
gD	3.509	3.509	3.948	4.737
mD	1.077	1.076	1.076	1.279
Gesamt:	9.489	10.243	12.064	14.565

Zudem entstehen voraussichtlich folgende Kosten jährlich:

In TEUR	2026	2027	2028	2029
Sacheinzelkosten	3.253	3.459	4.007	4.829
Gemeinkosten	3.746	4.029	4.725	5.702

Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Juni 2025 (Gz.: II A 3 – H 1012/00236/007/015) ermittelt.

Zusätzlich fallen einmalige Sachkosten in Höhe von 10.000.000 Euro an. Diese entstehen insbesondere für die Einrichtung des Reallabors. In dem Reallabor können Hersteller innovative Produkte vor Inverkehrbringen in einer kontrollierten Prüfumgebung testen. Laufende jährliche Sachkosten in Höhe von 8.100.000 Euro entstehen insbesondere für die Beauftragung externer Dienstleister, die im Rahmen der Marktüberwachung tätig werden sollen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln sowie an Planstellen und Stellen für BSI ist Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das geplante Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das geplante Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Norm; Bezeichnung der Vorgabe	Ebene	Fallzahl	Jährlicher Aufwand pro Fall in Euro	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro	Fallzahl	Einmaliger Aufwand pro Fall in Euro	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
4.3.1	§ 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 BSIG-E; Meldestelle für Schwachstellen	Bund	1	4.078.240	4.078			
4.3.2	§ 65 Absatz 1 BSIG-E; Marktüberwachung durch BSI	Bund	1	7.273.280	7.273			
4.3.3	§ 65 Absatz 3 BSIG-E; Einrichtung einer Beschwerdestelle im BSI	Bund	1	355.200	355			
4.3.4	§ 66 Absatz 1 und 4 BSIG-E; Notifizierung von Stellen durch das BSI	Bund	1	4.852.480	4.852	1	2.500.000	2.500,00
4.3.5	§ 66 Absatz 3 BSIG-E; Bewertung und Überprüfung der Konformitätsbewertungsstelle durch BSI	Bund	1	1.136.640	1.137			

lfd. Nr.	Norm; Bezeichnung der Vorgabe	Ebene	Fallzahl	Jährlicher Aufwand pro Fall in Euro	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro	Fallzahl	Einmaliger Aufwand pro Fall in Euro	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
4.3.6	§ 67 Nummer 1 BSIG-E; Unterstützung der betroffenen Wirtschaftsakteure	Bund	1	1.281.440	1.281			
4.3.7	§ 67 Nummer 2 BSIG-E; Betrieb eines Reallabors für Cyberresilienz	Bund	1	1.355.200	1.355	1	7.500.000	7.500,00
4.3.8	§ 68 Absatz 5 BSIG-E; Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren	Bund	1	213.120	213			
Summe (in Tsd. Euro)					20.546			10.000,00
davon Bund					20.546			10.000,00
davon Land (inklusive Kommunen)					0,00			0,00

Vorgabe 4.3.1: Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen über aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen; § 5 Absatz 3 Nummer 6 BSIG-E

Das BSI soll als CSIRT zukünftig gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 BSIG-E die Meldungen von aktiv ausgenutzten Schwachstellen und schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/2847 entgegennehmen und bearbeiten. Es wird angenommen, dass das BSI im Durchschnitt 2.000 Meldungen entgegennehmen wird. Es wird angenommen, dass bei einem Bearbeitungsaufwand von ca. 45 Stunden je Meldung zur jährlichen Aufgabenerfüllung ca. 89.600 Stunden über die verschiedenen Laufbahngruppen notwendig sind. Jährlich fallen Sachkosten in Höhe von 100.000 Euro für die Unterstützung zur Nutzung der einheitlichen Meldeplattform an. Unter der Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnsatzes für die Bundesverwaltung in Höhe von 44,40 Euro pro Stunde ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.078.000 Euro auf Ebene des Bundes.

Vorgabe 4.3.2: Marktüberwachung durch das BSI; § 65 Absatz 1 BSIG-E

Das BSI soll zukünftig gemäß § 65 Absatz 1 BSIG-E die Aufgabe der Marktüberwachung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/2847 wahrnehmen. Es wird angenommen, dass zur jährlichen Aufgabenerfüllung ca. 51.200 Stunden über die verschiedenen Laufbahngruppen notwendig sind. Zusätzlich fallen jährlich Sachkosten für externe Dienstleister in Höhe von ca. 5.000.000 Euro an. Unter der Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnsatzes für die Bundesverwaltung in Höhe von 44,40 Euro pro Stunde ergibt sich in Summe ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 7.273.000 Euro auf Ebene des Bundes.

Vorgabe 4.3.3: Einrichtung einer Beschwerdestelle im BSI; § 65 Absatz 3 BSIG-E

Das BSI soll zukünftig gemäß § 65 Absatz 3 BSIG-E eine Beschwerdestelle im Rahmen der Marktüberwachung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/2847 einrichten. Es wird angenommen, dass zur jährlichen Aufgabenerfüllung ca. 8.000 Stunden über die verschiedenen Laufbahngruppen notwendig sind. Unter der Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnsatzes für die Bundesverwaltung in Höhe von 44,40 Euro pro Stunde ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 355.000 Euro auf Ebene des Bundes.

Vorgabe 4.3.4: Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen durch BSI; § 66 Absatz 1 und 4 BSIG-E

Das BSI soll zukünftig gemäß § 66 Absatz 1 und 4 BSIG-E die Aufgabe der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/2847 wahrnehmen. Es wird angenommen, dass zur jährlichen Aufgabenerfüllung ca. 19.200 Stunden über die verschiedenen Laufbahngruppen notwendig sind. Zusätzlich fallen Sachkosten in Höhe von ca. 4.000.000 Euro an. Unter der Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnsatzes für die Bundesverwaltung in Höhe von 44,40 Euro pro Stunde ergibt sich in Summe ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.852.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.500.000 Euro auf Ebene des Bundes.

Vorgabe 4.3.5: § 66 Absatz 3 BSIG-E; Bewertung und Überprüfung der Konformitätsbewertungsstelle durch BSI

Das BSI soll zukünftig gemäß § 66 Abs. 3 BSIG-E auch Konformitätsbewertungsstellen in Ausnahmefällen ohne Akkreditierung bewerten und überwachen. Es wird angenommen, dass zur jährlichen Aufgabenerfüllung ca. 25.600 Stunden über die verschiedenen Laufbahngruppen notwendig sind. Unter der Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnsatzes für die Bundesverwaltung in Höhe von 44,40 Euro pro Stunde ergibt sich in Summe ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.137.000 Euro auf Ebene des Bundes.

Vorgabe 4.3.6: Unterstützung der betroffenen Wirtschaftsakteure durch Durchführung spezifischer Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; § 67 Satz 2 Nummer 1 BSIG-E

Das BSI soll zukünftig gemäß § 67 Satz 2 Nummer 1 BSIG insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der betroffenen Wirtschaftsakteure bei der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 unterstützen. Es wird angenommen, dass zur jährlichen Aufgabenerfüllung ca. 17.600 Stunden über die verschiedenen Laufbahngruppen notwendig sind. Weiter wird angenommen, dass zusätzlich jährliche Sachkosten von 500.000 Euro für externe Dienstleistungen anfallen. Unter der Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnsatzes für die Bundesverwaltung in Höhe von 44,40 Euro pro Stunde ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.281.000 Euro auf Ebene des Bundes.

Vorgabe 4.3.7: Betrieb eines Reallabors für Cyberresilienz; § 67 Satz 2 Nummer 2 BSIG-E

Das BSI soll zukünftig gemäß § 67 Satz 2 Nummer 2 BSIG-E ein Reallabor für Cyberresilienz zur Unterstützung betroffener Wirtschaftsakteure betreiben. Es wird angenommen, dass zur jährlichen Aufgabenerfüllung ca. 8.000 Stunden über die verschiedenen Laufbahngruppen notwendig sind. Zusätzlich fallen jährlich Sachkosten für externe Dienstleister in Höhe von ca. 1.000.000 Euro an und einmalige Sachkosten in Höhe von 7.500.000 Euro. Unter der Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnsatzes für die Bundesverwaltung in Höhe von 44,40 Euro pro Stunde ergibt sich in Summe ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.355.200 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 7.500.000 Euro auf Ebene des Bundes.

Vorgabe 4.3.8: Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren; § 68 Absatz 5 BSIG-E

Das BSI soll zukünftig gemäß § 68 Absatz 5 BSIG-E Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/2847 durchführen. Es wird angenommen, dass zur jährlichen Aufgabenerfüllung ca. 4.800 Stunden über die verschiedenen Laufbahngruppen notwendig sind. Unter der Berücksichtigung des durchschnittlichen Lohnsatzes für die Bundesverwaltung in Höhe von 44,40 Euro pro Stunde ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 213.000 Euro auf Ebene des Bundes.

5. Weitere Kosten

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847. Durch das Durchführungsgesetz entstehen keine über die Verordnung (EU) 2024/2847 hinausgehenden weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus dem Gesetzesvorhaben ergeben sich keine über die Verordnung (EU) 2024/2847 hinausgehenden Gesetzesfolgen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da es sich um ein Gesetz zur Durchführung einer europäischen Verordnung handelt, die unbefristet gilt. Eine Evaluierung ist in der zu Grunde liegenden Verordnung (EU) 2024/2847 in Artikel 70 vorgesehen. Demnach legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 11. Dezember 2030 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Verordnung (EU) 2024/2847 vor. Soweit sich daraus relevante Änderungen ergeben sollten, ist dieses Durchführungsgesetz entsprechend anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG))

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Aktualisierungen des Inhaltsverzeichnisses, die aufgrund des Änderungsgesetzes notwendig sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist erforderlich zur Einfügung der neuen Nummern 30 und 31 in § 3 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b werden die Aufgaben des Bundesamtes um die Marktüberwachung und um die Notifizierung im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/2847 als neue Nummern 30 und 31 ergänzt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist erforderlich zur Einfügung der neuen Nummer 6 in § 5 Absatz 3 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Bundesamt als CSIRT, das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 als Koordinator bestimmt wurde, entsprechend Artikel 3 Nummer 51 der Verordnung (EU) 2024/2847 künftig zusätzlich die Aufgaben des CSIRT unter der Verordnung (EU) 2024/2847 übernimmt. Dazu zählt insbesondere die Entgegennahme und Bewertung von Meldungen aktiv ausgenutzter Schwachstellen und schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen, welche die Hersteller gemäß Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 melden müssen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Mit der Nummer 4 wird der bisherige Teil 8 ersetzt. In Teil 8 werden die aus der Verordnung (EU) 2024/24 resultierenden Aufgaben der Marktüberwachung und Notifizierung dem Bundesamt zugewiesen und die Zusammenarbeit des Bundesamtes mit weiteren Behörden geregelt. Ferner werden konkrete Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Wirtschaftsakteure, die durch das Bundesamt zu leisten sind, festgelegt.

Zu § 65 (Marktüberwachung)

§ 65 dient der Festlegung der nationalen Marktüberwachungsbehörde unter der Verordnung (EU) 2024/2847.

Zu Absatz 1

Das Bundesamt übernimmt nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 die Marktüberwachung unter der Verordnung (EU) 2024/2847.

Die Marktüberwachungsbehörde überwacht die Konformität der Produkte mit digitalen Elementen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/2847 fallen. Dazu zählt insbesondere die Einhaltung der in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2847 aufgeführten grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen.

Die Rolle der Marktüberwachungsbehörde ist sinnvollerweise dem Bundesamt zuzuweisen, denn als Cybersicherheitsbehörde des Bundes verfügt es über die notwendige Fachkompetenz, um die Einhaltung der Cybersicherheitsanforderungen aus der Verordnung (EU) 2024/2847 effektiv zu überwachen. Ferner ist das Bundesamt seit Jahren vertrauter Ansprechpartner für die Wirtschaft in Cybersicherheitsfragen, unter anderem auch wegen seiner etablierten Funktion als Marktaufsicht im Rahmen des IT-Sicherheitskennzeichens und der Aufsicht über erteilte Cybersicherheitszertifikate.

Zur Durchführung der Marktüberwachung stehen dem Bundesamt die in Artikel 52 bis Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/2847 sowie die im Marktüberwachungsgesetz (vgl. § 1 Absatz 1 MüG i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2020 i.V.m. Anhang I Nummer 72 der Verordnung (EU) 2019/2020 und Artikel 52 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/2847) näher bestimmten Marktüberwachungsmaßnahmen zu.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, die in sektorspezifischen Bereichen die Marktüberwachung durchführen. Da ein Produkt sowohl in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/2847 als auch in den Anwendungsbereich einer weiteren in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften fallen kann, ist es möglich, dass für ein Produkt mehrere Marktüberwachungsbehörden nebeneinander zuständig sind. Um die reibungslose und effektive Durchführung der jeweiligen Rechtsakte zu gewährleisten, bedarf es einer Regelung zur kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Behörden.

Für die Zusammenarbeit mit den nach § 2 KI-MIG zuständigen Marktüberwachungsbehörden gilt Absatz 2 hingegen nicht, denn die Verordnung (EU) 2024/1689¹ ist in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 nicht genannt. Die Zusammenarbeit mit den nach § 2 KI-MIG zuständigen Marktüberwachungsbehörden und dem Bundesamt wird daher in § 10 KI-MIG explizit geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Konkretisierung von Artikel 52 Absatz 11 Verordnung (EU) 2024/2847, wonach Marktüberwachungsbehörden Verbraucher gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 darüber informieren sollen, wo Beschwerden einzureichen sind.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, dass Marktüberwachungsmaßnahmen sofort vollzogen werden können.

Zu § 66 (Notifizierung und Akkreditierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist die Rolle der notifizierenden Behörde gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/2847 dem Bundesamt zu. Damit ist das Bundesamt dafür zuständig, Konformitätsbewertungsstellen gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten nach erfolgreicher Bewertung zu notifizieren.

Zu Absatz 2

¹ Das Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung befindet sich noch im Parlament. Die Begründung muss ggfs. im laufenden Gesetzgebungsprozess angepasst werden.

Mit Absatz 2 wird von der in Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 geregelten Option Gebrauch gemacht, die Bewertung und Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen grundsätzlich der nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu übertragen.

Für die Akkreditierung gelten die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und das Akkreditierungsstellengesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es dem Bundesamt, in Ausnahmefällen eine Konformitätsbewertungsstelle abweichend von Absatz 2 ohne Akkreditierungsurkunde notifizieren zu können. Dabei gelten für die Bewertung der Konformitätsbewertungsstelle die gleichen Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2024/2847

Voraussetzung ist, dass die Notifizierung im öffentlichen Interesse liegt. Die Notifizierung liegt insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn aufgrund des Akkreditierungsverfahrens entgegen Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 keine ausreichende Zahl an notifizierten Stellen vorhanden ist. Dies kann zu einem Engpass bei dem Marktzugang von Produkten führen, die in den Anhängen 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/2847 als wichtige oder kritische Produkte kategorisiert werden. Für diese Produkte kann ausnahmsweise eine Konformitätsprüfung durch eine Konformitätsbewertungsstelle verpflichtend vorgesehen sein. Die besonderen Anforderungen an das Konformitätsbewertungsverfahren wird dadurch begründet, dass die wichtigen oder kritischen Produkte ausweislich Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 für ihre vernetzte Umgebung eine Schlüsselfunktion einnehmen. Sofern solche wichtigen oder kritischen Produkte nur begrenzt auf dem Markt verfügbar sind, kann daraus ein erhebliches Cybersicherheitsrisiko resultieren.

Führt das Bundesamt die Bewertung und Überwachung der Konformitätsbewertungsstelle selbst durch, so stehen ihm die hierfür notwendigen Rechte aus § 3 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes zu.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage, damit das Bundesamt neben der Notifizierung als Realakt den Konformitätsbewertungsstellen eine entsprechende Befugnis unter Beachtung der Anforderungen aus Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/2847 erteilen kann.

Zu § 67 (Unterstützung der betroffenen Wirtschaftsakteure)

Die Verordnung (EU) 2024/2847 stellt als erster Rechtsakt flächendeckend Cybersicherheitsanforderungen an Produkte mit digitalen Elementen und stellt damit die betroffenen Wirtschaftsakteure vor neuen Herausforderungen. Um die Herausforderungen abzumildern und zeitgleich die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2024/2847 niedergelegten Anforderungen zu fördern, sieht die Verordnung (EU) 2024/2847 verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Wirtschaftsakteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor. Die Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen wird von dem Bundesamt übernommen. Dazu wird das Bundesamt die nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/2847 vorgesehenen Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen durchführen. Zusätzlich wird das Bundesamt ein Reallabor für Cyberresilienz nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 einrichten und betreiben, in dem Hersteller in kontrollierter Prüfumgebung innovative Produkte vor Inverkehrbringen testen können, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

Ein Anspruch auf eine Individualberatung besteht nicht.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Zudem wird der Absatz 10, der die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt, inhaltlich mit dem neuen § 70 zusammengefasst.

Zu Nummer 8

Zu § 69 (Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren zur Verordnung (EU) 2024/2847)

Zu Absatz 1

Gemäß § 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt das OWiG für Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesrecht. § 69 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes erklärt, dass das OWiG grundsätzlich auch auf Verstöße nach Artikel 64 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/2847, welche unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht ist, entsprechend anwendbar ist. Gemäß Satz 2 finden § 17 OWiG, auch in Verbindung mit § 30 Absatz 3 OWiG, sowie § 30 Absatz 1 und 2 OWiG keine Anwendung, weil das in der Verordnung (EU) 2024/2847 geregelte europäische Sanktionenrecht insoweit abschließende und vorrangige Regelungen enthält.

Zu Absatz 2

Da die Verordnung (EU) 2024/2847 selbst nicht das Verfahren für die Verhängung der Geldbuße regelt, bestimmt § 16 Absatz 2 Satz 1, dass die Vorschriften des OWiG grundsätzlich entsprechend gelten, und stellt dabei ausdrücklich klar, dass dies auch für die über § 46 Absatz 1 OWiG sinngemäß anwendbaren Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren gilt. Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren das Verfahren nur mit Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde einstellen kann, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Hierdurch wird der Bedeutung der Geldbußen in der Verordnung (EU) 2024/2847 und der primärrechtlich verankerten Unabhängigkeit der Marktüberwachung Rechnung getragen.

Zu § 70 (Behörden)

Zu Absatz 1

§ 70 Absatz 1 führt den bisherigen § 65 Absatz 10 fort und ergänzt die Vorschrift um die zuständige Verwaltungsbehörde für Bußgeldverfahren unter der Verordnung (EU) 2024/2847.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt mit Blick auf Artikel 64 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/2847 klar, dass gegen öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Geldbußen verhängt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu § 167 (Katalog von Sicherheitsanforderungen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises auf das BSIG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises auf das BSIG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises auf das BSIG.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Für Artikel 1 sind die Fristen aus der Verordnung (EU) 2024/2847 für das Inkrafttreten maßgeblich. Die Vorschriften über die Notifizierung gelten gemäß Artikel 71 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 bereits ab dem 11. Juni 2026. Die Vorschriften über die Meldepflicht gemäß Artikel 14 gelten ab dem 11. September 2026. Im Übrigen gelten die Vorschriften aus der Verordnung (EU) 2024/2847 gemäß Artikel 71 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/2847 ab dem 11. Dezember 2027.